

Preisblatt

Fernwärmeversorgung der AFK-Geothermie GmbH

Anlage 3 zum Anschluss- und Wärmelieferungsvertrag

Anlage 3 zum Erweiterungs- und Wärmelieferungsvertrag

Die aktuell vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 gültigen Bruttopreise enthalten die Umsatzsteuer in Höhe von 19 % und sind gerundet. Bei Änderung der Umsatzsteuer werden die Bruttopreise angepasst.
Stand: 16.12.2024

§1

BAUKOSTENZUSCHUSS (BKZ)

Der BKZ wird für jeden Hausanschluss gesondert berechnet. Er dient der teilweisen Abdeckung der Kosten des Fernwärmeverteilnetzes.

Der aktuelle BKZ, gültig vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 beträgt für:

1.1 Gebäude im Baubestand und Neubauten in diesem Bereich:

Anschlussleistung in kW	BKZ netto	BKZ incl. 19 % USt.
bis 15 kW	3.362,89 EUR	4.001,84 EUR
zuzüglich für jedes weitere kW bis 150 kW	168,14 EUR/kW	200,09 EUR/kW
zuzüglich für jedes weitere kW ab 150 kW	84,07 EUR/kW	100,04 EUR/kW

1.2 Gebäude, deren Hausanschluss nach dem 30.09.2012 errichtet wird und die nicht unter Ziffer 1.1 fallen:

Anschlussleistung in kW	BKZ netto	BKZ incl. 19 % USt.
bis 15 kW	6.726,01EUR	8.003,95 EUR
zuzüglich für jedes weitere kW bis 150 kW	210,21EUR/kW	250,15 EUR/kW
zuzüglich für jedes weitere kW ab 150 kW	96,68 EUR/kW	115,05 EUR/kW

Die Zuordnung zu Ziffer 1.1 oder 1.2 wird von der AFK-Geothermie GmbH verbindlich festgelegt. Ziffer 1.1 enthält nur eine allgemeine Bezeichnung und keine Definition.

§2

HAUSANSCHLUSSKOSTEN (HAK)

Die HAK dienen zur Finanzierung der Herstellung eines Hausanschlusses (Hausanschluss-Leitungen und Wärme-Übergabestation). Sie setzen sich aus einer Pauschale und einem nach Aufwand berechneten Kostenteil pro Hausanschluss zusammen. Die Kosten für die Herstellung des Anschlusses oder der Anschlussoption außerhalb des vorgesehenen Bauabschnittes sowie die Kosten für Veränderungen eines Hausanschlusses infolge wirtschaftlicher Betriebsführung oder auf Veranlassung des Kunden oder bei Außerbetriebnahme, Stilllegung oder Entfernung des Hausanschlusses, ohne dass ein Fall der Duldung gemäß § 3.6 der Allgemeinen Versorgungsbedingungen des Anschluss-/Erweiterungs- und Wärmelieferungsvertrages vorliegt, richten sich nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand. Gleiches gilt für die Veränderung einer Anschlussoption auf Veranlassung des Kunden sowie bei Entfernung der Anschlussoption, ohne dass ein Fall der Duldung gemäß § 3.4 der Allgemeinen Versorgungsbedingungen des Anschluss-Optionsvertrages vorliegt.

2.1 Pauschale für die HAK

Die aktuelle Pauschale für die HAK, gültig vom 01.01.2025 bis 31.12.2025, errechnet sich wie folgt:

Anschlussleistung in kW	HAK netto	HAK incl. 19 % USt.
bis 15 kW	9.979,06 EUR	11.875,08 EUR
zuzüglich für jedes weitere kW über 15 kW	41,57 EUR/kW	49,47 EUR/kW
zuzüglich für jedes weitere kW über 150 kW	41,57 EUR/kW	49,47 EUR/kW

In den pauschalen HAK sind folgende Leistungen enthalten:

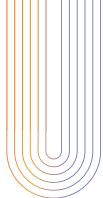
- Bis zu 10 Tm (Trassenmeter) isolierter Hausanschluss-Leitung (Vor- und Rücklauf) sowie
- Daten- und Steuerungskabel einschließlich aller erforderlichen Winkel und Verbindungen auf dem Grundstück des Kunden innerhalb und außerhalb (im Erdreich) des Gebäudes bis zur Wärme-Übergabestation einschließlich der notwendigen Erdarbeiten (außer befestigte Flächen) und des Wiederverfüllens und der Verdichtung. Innerhalb der Kellerräume erfolgt eine Verlegung der isolierten Rohrleitungen auf Putz ohne Verkleidung.
- Mauerdurchführungen beider Rohrleitungen einer Kelleraußenwand bei üblichem Schwierigkeitsgrad,
- Einbau eines wasserdichten Durchgangsstücks und
- Wiederherstellung der Kelleraußenwand.

Nicht enthalten sind:

- Zusätzliche Durchbrüche und Maurerarbeiten.

In den pauschalen HAK sind ferner folgende Leistungen enthalten:

- Wärme-Übergabestation mit Wärmetauscher,
- Regelventil, Regelung, Wärmemengenzähler und



- weitere Armaturen einschließlich Installation, Inbetriebnahme und Einweisung des Kunden,
- Beseitigung von anfallenden Abfällen sowie
- Besenreinigung der Kellerräume.

Nicht enthalten sind:

- der Anschluss der Kundenanlage an die Wärme-Übergabestation,
- die Demontage einer vorhandenen Heizanlage (Kessel, Öltanks usw.) und
- eventuell notwendige Veränderungen an der Kundenanlage.

2.2 Nach Aufwand berechneter Kostenteil der HAK

Folgende Leistungen sind nicht in der Pauschale für die HAK enthalten und werden nach Aufwand berechnet:

2.2.1 Mehrlängen über 10 Tm Hausanschluss-Leitung auf dem Grundstück

a) Im Erdreich verlegte Leitungen:

Nennweite	Mehrlängen netto	Mehrlängen incl. 19 % USt.
DN 25	598,73 €/Tm	712,49 €/Tm
DN 32	631,98 €/Tm	752,06 €/Tm
DN 40	665,23 €/Tm	791,62 €/Tm
DN 50	698,50 €/Tm	831,22 €/Tm
DN 65	765,01 €/Tm	910,36 €/Tm
DN 80	831,54 €/Tm	989,53 €/Tm
DN 100	931,32 €/Tm	1.108,27 €/Tm
Größere Nennweiten	auf Anfrage	auf Anfrage

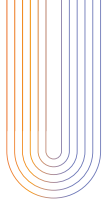
b) Innerhalb von Gebäuden verlegte Leitungen:

Nennweite	Mehrlängen netto	Mehrlängen incl. 19 % USt.
DN 25	191,03 €/Tm	227,33 €/Tm
DN 32	211,84 €/Tm	252,10 €/Tm
DN 40	232,61 €/Tm	276,81 €/Tm
DN 50	253,40 €/Tm	301,55 €/Tm
DN 65	294,98 €/Tm	351,03 €/Tm
DN 80	336,56 €/Tm	400,51 €/Tm
DN 100	378,13 €/Tm	449,97 €/Tm
Größere Nennweiten	auf Anfrage	auf Anfrage

c) Die Kosten werden pro Trassenmeter (Tm), also für Vor- und Rücklauf, erhoben.

Zur Abrechnung werden die Mehrlängen auf volle 10 cm gerundet.

d) vorstehende Preise für Mehrlängen sind gültig vom 01.01.2025 bis 31.12.2025.



2.2.2 Befestigte Flächen

Wird der Ausbau und die Wiederherstellung befestigter Oberflächen (Asphaltdecken, Gehwegplatten, Pflastersteine) durch die AFK durchgeführt, fallen Mehrkosten an. Die jeweiligen Trassenmeterpreise werden Ihnen bei einer Kostenaufstellung genannt.

2.2.3 Erschwernisse

- a) Nicht enthalten in den pauschalen HAK sind sonstige Erschwernisse, z.B. die Beseitigung von Hindernissen wie alte Fundamente, Mauern oder Felsen im Erdreich, Kellerwände aus Naturstein, zu schonende Bepflanzungen, Umlegung anderer Leitungen usw.
- b) Nicht enthalten in den pauschalen HAK sind weiterhin Wiederherstellungen, z.B. von Wegen, Bepflanzungen und sonstigen Installationen (Mülltonnenhäuschen, Lampen, Brunnen, Gartenteiche, Zäune usw.).
- c) Soweit die in a) und b) aufgeführten Arbeiten von der AFK übernommen werden, sind sie vom Kunden gesondert nach Aufwand zu bezahlen. Die AFK ist berechtigt, eine Erstattung der Selbstkosten, d.h. der Herstellkosten zzgl. eines angemessenen Verwaltungskostenzuschlags zu verlangen.

Wenn die Selbstkosten nicht ermittelt oder nicht zugeordnet werden können oder der Aufwand für die Ermittlung unangemessen hoch ist, wird für jede durch Erschwernisse erforderliche angefangene halbe Arbeitsstunde pro Arbeiter eine Vergütung von 45,00 EUR (netto) bzw. 53,55 EUR (brutto, inkl. 19 % USt.) in Rechnung gestellt. Materialkosten werden zzgl. eines angemessenen Verwaltungskostenzuschlags gesondert erhoben.

§3

WÄRMEPREIS

Der Wärmepreis setzt sich aus dem Grundpreis (GP = verbrauchsunabhängiges Entgelt abhängig von der zur Verfügung zu stellenden maximalen Wärmeleistung pro Hausanschluss), dem Arbeitspreis (AP = verbrauchsabhängiges Entgelt abhängig von der gelieferten Wärmemenge) und dem CO₂-Preis (verbrauchsabhängiges Entgelt abhängig von der gelieferten Wärmemenge) zusammen.

3.1 Grundpreis (GP)

Der aktuelle GP, gültig vom 01.01.2025 bis 31.12.2025, beträgt:

Wärmelieferleistung in kW	GP netto	GP incl. 19 % USt.
bis 15 kW	585,07EUR/a	696,23 EUR/a
zuzüglich für jedes weitere kW bis 100 kW	39,00 EUR/(kW*a)	46,42 EUR/(kW*a)
zuzüglich für jedes weitere kW ab 100 kW	32,76 EUR/(kW*a)	38,98 EUR/(kW*a)

3.2 Arbeitspreis (AP)

Der aktuelle AP, gültig vom 01.01.2025 bis 31.12.2025, beträgt:

Verbrauchsmenge in MWh/a	AP netto	AP incl. 19 % USt.
bis 500 MWh/a	118,97 EUR/MWh (= 11,897 ct/kWh)	141,57 EUR/MWh (= 14,157 ct/kWh)
zuzüglich für jede weitere MWh	93,54 EUR/MWh (= 9,354 ct/kWh)	111,31 EUR/MWh (= 11,131 ct/kWh)
ab 500 MWh/a		

3.3 Kleinverbrauchstarif für GP und AP

Für Abnehmer bis 15 kW mit geringem Wärmeverbrauch gelten folgende Wärmepreise. Die aktuellen Preise, gültig vom 01.01.2025 bis 31.12.2025, betragen:

Preise	netto	incl. 19 % USt.
Grundpreis GP	292,54 EUR/a	348,12 EUR/a
Arbeitspreis AP	154,67 EUR/MWh (= 15,467 ct/kWh)	184,06 EUR/MWh (= 18,406 ct/kWh)

Die Eingruppierung in den für den Kunden jeweils günstigeren Tarif erfolgt in jedem Abrechnungszeitraum automatisch. Zur Erklärung: Der Kleinverbrauchstarif ist nur gültig für Kunden, die im kompletten Abrechnungszeitraum Wärme bezogen haben (mind. 12 Monate).

Der Kleinverbrauchertarif entfällt für Wärmelieferverträge, die ab dem 01.10.2021 geschlossen werden.

3.4 CO₂-Preis

Die aktuellen Preise, gültig vom 01.01.2025 bis 31.12.2025, betragen:

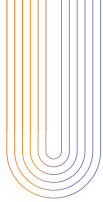
CO ₂ -Preis netto	CO ₂ -Preis inkl. 19 % USt.
6,85 EUR/MWh (= 0,685 ct/kWh)	8,15 EUR/MWh (= 0,815 ct/kWh)

Aktuell gültige Informationen zur Preisermittlung: Kostenlose Zertifikate 1.359 t/a (Bescheid vom 22.02.2022), erzeugte Wärme im Kalenderjahr 2023: 99.276,5 MWh, CO₂-Emissionen: 96 g/kWh (Bescheinigung über die energetische Bewertung nach FW 309 Teile 1 und 7 vom 13.08.2021).

§4

PREISANPASSUNGEN

Die AFK ist zur Änderung der Preise (BKZ, HAK und Wärmepreis) nach den nachstehenden Regelungen berechtigt. Die gesetzliche Umsatzsteuer, die zusätzlich zu den Nettopreisen geschuldet ist, kann entsprechend der Regelung in § 5 angepasst werden.



4.1 BKZ und HAK

4.1.1 maßgebliche Preise

Für den BKZ und die HAK sind die zum Vertragsschluss geltenden Preise maßgeblich, sofern der Anschluss im vorgesehenen Bauabschnitt gebaut wird. Für die HAK sind bei Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Kunden veranlasst werden, die Preise maßgeblich, die im Zeitpunkt der Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage oder der Veranlassung des Kunden gelten.

4.1.2 Änderung von BKZ und HAK

Der BKZ ändert sich zu 50 % wie der Preisindex für die Bauwirtschaft (Tiefbau: Straßenbau, Ortskanäle, Brücken im Straßenbau) und zu 50 % wie der Index der tariflichen Stundenverdienste im Baugewerbe.

Der BKZ erhöht und ermäßigt sich damit nach nachfolgender Formel:

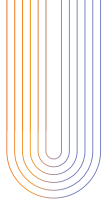
$$BKZ = BKZ_0 \cdot \left(0,5 \cdot \frac{Bau}{Bau_0} + 0,5 \cdot \frac{LohnBau}{LohnBau_0} \right)$$

HAK werden von der AFK nach Erforderlichkeit angepasst.

4.1.3 Erläuterung der Faktoren

Es bedeuten:

- **BKZ**
Baukostenzuschuss im Anpassungszeitpunkt
- **BKZ₀**
Basis-Baukostenzuschuss gemäß § 4.1.4 Basis
- **Bau**
Durchschnitt der vierteljährlichen Preisindizes in der Zeit vom 4. Quartal des dem Anpassungszeitraum vorangegangenen Jahres bis zum 3. Quartal im Jahr des Anpassungszeitpunktes für Bauwirtschaft einschließlich Umsatzsteuer, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau); Straßenbau, Brücken im Straßenbau und Ortskanäle, gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Code 61261-0004, Preisbasis 2021 = 100.
- **Bau₀**
Basis-Preis-Index für Bauwirtschaft einschließlich Umsatzsteuer, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau); Straßenbau, Brücken im Straßenbau und Ortskanäle, Durchschnitt der Quartalswerte im Zeitraum 4. Quartal 2020 bis 3. Quartal 2021, das sind 97,33 Punkte, Preisbasis 2021 = 100.
- **LohnBau**
Durchschnitt der Vierteljahresindizes in der Zeit vom 4. Quartal des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahres bis zum 3. Quartal im Jahr des Anpassungszeitpunktes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Früheres Bundesgebiet, Quartale, Baugewerbe WZ08-F, Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen, gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Code 62221-0004, Preisbasis 2020 = 100.



- LohnBau₀
Basis-Lohnindizes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Früheres Bundesgebiet, Quartale, Baugewerbe, Durchschnitt der Quartalswerte im Zeitraum 4. Quartal 2020 bis 3. Quartal 2021, das sind 101,63 Punkte, Preisbasis 2020 = 100.

4.1.4 Basis

Die Basis-Baukostenzuschüsse betragen:

Anschlussleistung in kW	BKZ netto	BKZ incl. 19 % USt.
bis 15 kW	2.792,44 EUR	3.323,00 EUR
zuzüglich für jedes weitere kW bis 150 kW	139,62 EUR/kW	166,15 EUR/kW
zuzüglich für jedes weitere kW ab 150 kW	69,81 EUR/kW	83,07 EUR/kW

4.2. Wärmepreis

4.2.1 GP

Der GP ändert sich zu 6,23 % wie der Preisindex für Strom. Er ändert sich zu 69,43 % wie der Preisindex für Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz), Metallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l; Heizkörper und -kessel für Zentralheizungen (Invest) und zu 24,34 % wie der Index der tariflichen Stundenverdienste im produzierenden Gewerbe.

Der GP zum Anpassungszeitpunkt errechnet sich nach nachfolgender Formel:

$$GP = GP_0 \cdot \left(0,0623 \cdot \frac{Str}{Str_0} + 0,6943 \cdot \frac{Invest}{Invest_0} + 0,2434 \cdot \frac{Lohn}{Lohn_0} \right)$$

Diese Preisanpassungsklausel gilt auch für den GP des Kleinverbrauchstarifs.

4.2.2 Arbeitspreis (AP)

Der AP ändert sich zu 6,27 % entsprechend der Preisentwicklung von leichtem Heizöl (HEL – Heizöl extraleicht), zu 8,07 % entsprechend der Preisentwicklung von Strom, zu 37,06 % entsprechend der Preisentwicklung von Erdgas, zu 48,6 % wie der Preisindex für Fernwärme.

Der AP zum Anpassungszeitpunkt errechnet sich nach nachfolgender Formel:

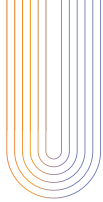
$$AP = AP_0 \cdot \left(0,0627 \cdot \frac{HEL}{HEL_0} + 0,0807 \cdot \frac{Str}{Str_0} + 0,3706 \cdot \frac{Gas}{Gas_0} + 0,486 \cdot \frac{Wärme}{Wärme_0} \right)$$

Diese Preisanpassungsklausel gilt auch für den AP des Kleinverbrauchstarifs.

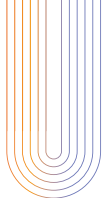
4.2.3 Erläuterung der Faktoren

Es bedeuten:

- GP, AP
Grundpreis, Arbeitspreis zum Anpassungszeitpunkt
- GP₀, AP₀
Basis-Grundpreis, Basis-Arbeitspreis gemäß § 4.2.4



- **Gas**
Durchschnitt der monatlichen Preisindizes in der Zeit vom Oktober des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahres bis zum September im Jahr des Anpassungszeitpunktes für Erdgas (Verteilung) gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes im Statistischen Bericht – Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 633, GP-Nr. 352, Preisbasis 2021 = 100
- **Gas₀**
Basis-Preis-Index für Erdgas (Verteilung), Durchschnitt der Monatswerte im Zeitraum Oktober 2020 bis September 2021, das sind 86,79 Punkte, Preisbasis 2021 = 100.
- **HEL**
Durchschnittspreis der Monatswerte in der Zeit vom Oktober des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahres bis zum September im Jahr des Anpassungszeitpunktes gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes im Statistischen Bericht – Daten zur Energiepreisentwicklung, Erzeugerpreise gewerblicher Produkte und Ein- und Ausfuhrpreis, 61241-11: Preise für leichtes Heizöl, bei Lieferung in TKW an Verbraucher, 40-50 hl pro Auftrag, frei Verbraucher, einschließlich Energiesteuer und Erdölbevorratungsbeitrag (EBV), ohne Mehrwertsteuer, Berichtsort München, in EUR/hl.
- **HEL₀**
Basis-Preis für leichtes Heizöl, bei Lieferung in TKW an Verbraucher, 40-50 hl pro Auftrag, frei Verbraucher, einschließlich Energiesteuer und Erdölbevorratungsbeitrag (EBV), ohne Mehrwertsteuer, Berichtsort München, Durchschnittspreis im Zeitraum Oktober 2020 bis September 2021, das sind 52,39 EUR/hl.
- **Invest**
Durchschnitt der monatlichen Preisindizes in der Zeit vom Oktober des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahres bis zum September Jahr des Anpassungszeitpunktes für Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz), Metallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l; Heizkörper und -kessel für Zentralheizungen gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes im Statistischen Bericht – Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) GP-Nr. 252, lfd. Nr. 318, Preisbasis 2021 = 100.
- **Invest₀**
Basis-Preis-Index für Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz), Metallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l; Heizkörper und -kessel für Zentralheizungen, Durchschnitt der Monatswerte im Zeitraum Oktober 2020 bis September 2021, das sind 97,81 Punkte, Preisbasis 2021 = 100
- **Lohn**
Durchschnitt der Vierteljahresindizes in der Zeit vom 4. Quartal des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahres bis zum 3. Quartal im Jahr des Anpassungszeitpunktes der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Früheres Bundesgebiet, Quartale, produzierendes Gewerbe WZ08-B-05, Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen, Code 62221-0004 gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes, Preisbasis 2020 = 100.
- **Lohn₀**
Basis-Lohnindizes, der Tarifverdienste, Wochenarbeitszeit: Früheres Bundesgebiet, Quartale, produzierendes Gewerbe WZ08-B-05, Index der tariflichen Stundenverdienste ohne Sonderzahlungen, Durchschnitt der Quartalswerte im Zeitraum 4. Quartal 2020 bis 3. Quartal 2021, das sind 100,60 Punkte, Preisbasis 2020 = 100.



- **Str**
Durchschnitt der monatlichen Preisindizes in der Zeit vom Oktober des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahres bis zum September im Jahr des Anpassungszeitpunktes für elektrischen Strom gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes im Statistischen Bericht – Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 617, GP-Nr. 3511, Preisbasis 2021 = 100.
- **Str₀**
Basis-Preis-Index für elektrischen Strom, Durchschnitt der Monatswerte im Zeitraum Oktober 2020 bis September 2021, das sind 90,44 Punkte, Preisbasis 2021 = 100.
- **Wärme**
Durchschnitt der monatlichen Preisindizes in der Zeit vom Oktober des dem Anpassungszeitpunkt vorangegangenen Jahres bis zum September im Jahr des Anpassungszeitpunktes für Fernwärme und Dienstleistungen der Wärmeversorgung (einschl. der Versorgung mit Energie in kalter Form) gemäß Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes im Statistischen Bericht – Indizes der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) lfd. Nr. 644, GP-Nr. 353, Preisbasis 2021 = 100.
- **Wärme₀**
Basis-Preis-Index für Fernwärme und Dienstleistungen der Wärmeversorgung (einschl. der Versorgung mit Energie in kalter Form), Durchschnitt der Monatswerte im Zeitraum Oktober 2020 bis September 2021, das sind 98,73 Punkte, Preisbasis 2021 = 100.

4.2.4 Basispreise

Der Basis-Grundpreis GP₀ beträgt:

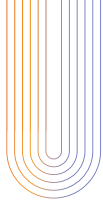
Wärmelieferleistung in kW	GP ₀ netto	GP ₀ incl. 19 % USt.
bis 15 kW	475,05 EUR/a	565,31 EUR/a
zuzüglich für jedes weitere kW bis 100 kW	31,67 EUR/(kW*a)	37,69 EUR/(kW*a)
zuzüglich für jedes weitere kW ab 100 kW	26,60 EUR/(kW*a)	31,65 EUR/(kW*a)

Der Basis-Arbeitspreis AP₀ beträgt:

Verbrauchsmenge in MWh/a	AP ₀ netto	AP ₀ incl. 19 % USt.
bis 500 MWh/a	61,15 EUR/MWh (= 6,115 ct/kWh)	72,77 EUR/MWh (= 7,277 ct/kWh)
zuzüglich für jede weitere MWh ab 500 MWh/a	48,08 EUR/MWh (= 4,808 ct/kWh)	57,22 EUR/MWh (= 5,722 ct/kWh)

Die Basis-Preise für den Kleinverbrauchstarif betragen:

Basis-Preise	Netto	incl. 19 % USt.
Grundpreis GP₀	237,53 EUR/a	282,66 EUR/a
Arbeitspreis AP₀	79,50 EUR/MWh (= 7,950 ct/kWh)	94,61 EUR/MWh (= 9,461 ct/kWh)



4.2.5 Ermittlung CO₂-Preis

$$\text{CO}_2\text{Preis} = \text{EEX} \cdot (\text{CO}_2\text{Emissionen} - \text{kostenlose Zertifikate})$$

- **EEX**
Der CO₂-Index EEX in EUR/t ist der Durchschnittspreis der veröffentlichten ECarbix-Werte (<https://www.eex.com/de/marktdaten/eex-group-datasource/agfw>) der Monate Januar bis Dezember des vorangegangenen Jahres der Preisanpassung.
- **CO₂ Emissionen**
Die CO₂-Emissionen in Tonnen je erzeugter MWh Fernwärme der AFK ergeben sich aus der jeweils gültigen Bescheinigung der energetische Bewertung nach FW 309 Teile 1 und 7 zum Zeitpunkt der Preisanpassung.
- **Kostenlose Zertifikate**
Der Abzug für die an die AFK kostenlos zugeteilten Zertifikate berechnet sich aus der Menge der aktuell zugeteilten CO₂-Zertifikate (in t/a; gültiger Bescheid zur Preisanpassung ist maßgebend) dividiert durch die erzeugte Wärmemenge im Kalenderjahr vor der Preisanpassung (Angabe im Preisblatt).

4.3 Neufestlegung der Faktoren und Basis-Indizes

Sollte das Statistische Bundesamt die nach den Preisänderungsformeln zu berücksichtigenden Faktoren nicht mehr veröffentlichen, ist die AFK berechtigt, die Preisanpassungsklauseln anzupassen. Dabei wird die AFK durch das Statistische Bundesamt veröffentlichte Faktoren heranziehen, die den bisher angesetzten Faktoren möglichst nahekommen. § 315 BGB ist entsprechend anzuwenden. Derzeit veröffentlicht das Statistische Bundesamt die Indizes auf der Basis: Preise des Jahres 2021 = 100 bzw. 2020 = 100.

Die AFK behält sich vor, bei einer Änderung der anzusetzenden Faktoren oder bei einer Veränderung der Basis, für die vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten, Indizes eine neue Preisanpassungsregelung herauszugeben.

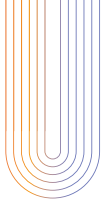
4.4 Durchführung der Preisanpassung

Sofern die AFK eine Preisanpassung durchführen sollte, wird die Anpassung der Preise durch die AFK nach Durchführung der Berechnung öffentlich bekannt gegeben. Die neuen Preise gelten nach öffentlicher Bekanntgabe für den von der AFK festgesetzten Zeitraum.

§5

UMSATZSTEUER

Der Kunde schuldet die gesetzliche Umsatzsteuer zusätzlich zu den Nettopreisen. Den angegebenen Brutto-Preisen liegt der bei Vertragsschluss geltende Umsatzsteuersatz in Höhe von 19 % zugrunde. Sie sind auf volle Cent gerundet. Bei einer Erhöhung der Umsatzsteuer erhöhen sich die Bruttopreise entsprechend. Die Basispreise (brutto) sind mit 19 % Umsatzsteuer angegeben.



§6

VERZUG

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung ist die AFK unbeschadet weiterer Ansprüche berechtigt, Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verlangen, es sei denn, der Kunde hat nicht schuldhaft gehandelt. Bei Kunden, die keine Verbraucher (§ 13 BGB) sondern beispielsweise Unternehmer (§ 14 BGB) sind, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.

Im Falle einer Mahnung durch die AFK ist eine Pauschale in Höhe von 5 € (brutto) zu zahlen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ein Schaden nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist. Im Falle unzureichender Kontodeckung oder unberechtigten Widerspruchs sind vom Kunden die Rücklastschriftgebühren zu tragen, derzeit 6,00 € (brutto).

AFK-Geothermie GmbH